

# Satzung

## Dart Akademie Hannover e.V.

### Inhalt

|  |    |
|--|----|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....                          | 2  |
| § 2 Grundsätzliches .....                                    | 2  |
| § 3 Vereinszweck .....                                       | 2  |
| § 4 Gemeinnützigkeit .....                                   | 2  |
| § 6 Mitgliedschaft .....                                     | 3  |
| § 7 Erwerb, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft ..... | 3  |
| § 8 Änderung der Mitgliedschaft .....                        | 3  |
| § 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....                      | 4  |
| § 10 Rechte der Mitglieder .....                             | 4  |
| § 11 Pflichten der Mitglieder .....                          | 4  |
| § 12 Organe .....  | 4  |
| § 13 Mitgliederversammlung .....                             | 5  |
| § 14 Präsidium .....   | 6  |
| § 15 Ehrenrat .....  | 7  |
| § 16 Protokolle .....  | 8  |
| § 17 Kassenprüfer .....                                      | 9  |
| § 18 Vergütung .....   | 9  |
| § 19 Datenschutzklausel .....                                | 10 |
| § 20 Haftung .....   | 10 |
| § 21 Auflösung .....   | 10 |
| § 22 Schlussbestimmungen .....                               | 11 |

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dart Akademie Hannover e.V., im Folgenden DAH genannt.
2. Die DAH hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR xxxx eingetragen.
3. Die DAH kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Grundsätzliches

1. Die DAH ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
2. Die DAH steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Die DAH bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und wendet sich entschieden gegen Intoleranz und jeder Form politischem und religiösem Extremismus.
3. Für die DAH ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
4. Die DAH und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, sowie der körperlichen und seelischen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Die DAH setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.

## § 3 Vereinszweck

1. Der Zweck der DAH ist die Förderung des Dartsports.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit
  - b. Förderung der Sport- und Organisationsentwicklung der Mitglieder
  - c. Förderung der Jugendarbeit
  - d. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind
  - e. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften/Schulungen an allgemeinbildenden Schulen (Dart-AGs)
  - f. Durchführung von Sportangeboten/Schulungen an Hochschulen
  - g. Durchführung von Dartkursen und Einzelunterricht
3. Trainings, Schulungen, Kurse und Einzelunterricht werden von ausgebildeten Übungsleitern durchgeführt.
4. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Zur Erledigung von Aufgaben können hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Die DAH verfolgt bei der Ausübung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DAH dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der DAH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Zugehörigkeit zu anderen Institutionen

1. Die DAH ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und derjenigen ihm angehörenden Fachverbände, die für die Ausübung des Dartsports zuständig sind.
2. Die DAH kann die Mitgliedschaft zu anderen Verbänden und Institutionen eingehen.
3. Die DAH kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, sofern hierdurch nicht die Gemeinnützigkeit gefährdet wird.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Die DAH besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - 1.1. Aktive erwachsene Mitglieder (§ 6.2)
  - 1.2. Aktive jugendliche Mitglieder (§ 6.3)
  - 1.3. Fördermitglieder (§ 6.4)
2. Aktive erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
3. Aktive jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
4. Als fördernde Mitglieder können der DAH juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Einzelpersonen beitreten.

## § 7 Erwerb, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss in Textform bei der DAH beantragt werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Antragstellenden ist die Zustimmung einer gesetzlich vertretenden Person notwendig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem von der DAH bestätigten Eintrittsdatum. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

## § 8 Änderung der Mitgliedschaft

1. Ein Wechsel von der Förder- in die aktive Mitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung möglich.
2. Ein Wechsel von der aktiven in die Fördermitgliedschaft ist nur mit Wirkung nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft und danach zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres möglich.

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitglieds, durch Ausschluss durch die DAH oder durch den Tod des Mitglieds.
2. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und ist erstmalig zum Ablauf des ersten Jahres der Mitgliedschaft möglich. Danach ist die Kündigung nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Es gilt jeweils eine Kündigungsfrist von sechs Wochen.
3. Ausschluss
  - 3.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
    - a. ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als sechs Monate keinen Beitrag gezahlt hat.
    - b. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen der DAH vorliegt.
    - c. ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
  - 3.2. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Gegenstände, die dem Verein gehören, zurückzugeben.

## § 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt an der Ausübung des Sportes, der Teilnahme in der gemäß § 3 beschriebenen Aktivitäten und der Mitgestaltung in der DAH.
2. Die Mitglieder der DAH sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Mitglieder gemäß § 6.2 haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Für Mitglieder gemäß § 6.3 hat ein gesetzlicher Vertreter auf der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht auch wenn dieser Vertreter kein Mitglied der DAH zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist. Allerdings kann jede Person nur eine Stimme abgeben.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzungen und Ordnungen der DAH und den angehörigen Verbänden und Institutionen, denen die DAH angehört.
2. Die Beiträge werden vom Präsidium festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 12 Organe

Die Organe der DAH sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Ehrenrat

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DAH.
2. Mitglieder haben gemäß § 10.3 und § 10.4 volles Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte von Präsidium und Ehrenrat
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrats
  - e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer:innen
  - f. Genehmigung des Haushaltsrahmenplans
  - g. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge
  - h. Beschlussfassung über Anträge
  - i. Beschlussfassung über die Satzung, Fusion und Auflösung
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufung kann per Brief oder E-Mail erfolgen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in elektronischen Medien (z.B. Webseite oder Social Media) der DAH erfolgen.
6. Mitgliederversammlungen finden regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung (Hybrid) stattfindet. Für die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten bei der virtuellen Teilnahme die technische Möglichkeit, ihr Stimmrecht auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der verwendeten Software) legt das Präsidium per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der DAH zuzurechnen.
7. Wahlvorschläge müssen vier Wochen vorher beim Präsidium in schriftlicher Form eingereicht werden.
8. Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können die briefliche Wahl bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beantragen. Die Briefwahlunterlagen werden den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor Versammlung zugestellt. Es gilt hierbei das Datum des Poststempels. Die Wahlunterlagen müssen so rechtzeitig zurückgesendet oder in der Spielstätte eingereicht werden, dass sie vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können bei der Briefwahl nicht berücksichtigt werden.
9. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung zur Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor der Versammlung einreichen. Sie müssen in Schriftform gestellt werden, mit einer Begründung versehen und unterschrieben sein. Diese Anträge werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nicht die Auflösung der DAH behandeln.

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung können einberufen werden, wenn
  - a. das Präsidium dieses für geboten erachtet.
  - b. 20% der Mitglieder dieses unter Angabe desselben Grundes schriftlich beantragen.  
Die Einladung hat dann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
12. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz hat ein Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
13. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten befürwortet werden muss, findet die Beschlussfassung geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Fusion oder Auflösung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom vorsitzenden Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB, ggf. dem Versammlungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten zu veröffentlichen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt die nächste Mitgliederversammlung.
15. Das Präsidium kann Gäste einladen, die ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## § 14 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a. Präsident:in
  - b. Vizepräsident:in
  - c. Vizepräsident:in für Finanzen
  - d. Sportwart:in
  - e. Medienreferent:in
  - f. Schriftführer:in
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB setzen sich zusammen aus Präsident:in, Vizepräsident:in und Vizepräsident:in für Finanzen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Ins Präsidium gewählt werden kann jede voll geschäftsfähige Person. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Präsidiumsmitglied anlässlich, der laut Tagesordnung anstehenden Wahlen, in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger Ergänzung der Tagesordnung die Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung zur Kandidatur unter Angabe des Amtes und der Annahme der Wahl im Falle des positiven Wahlentscheids vorliegt.
4. Das Präsidium kann bei Ausscheiden oder bei dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern des Präsidiums, deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Nach der Ergänzungswahl endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.
5. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod oder Abberufung.
6. Ein Präsidiumsmitglied kann nicht gleichzeitig Ehrenratsmitglied sein.
7. Ein Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder in Textform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Das Präsidium ist

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

beschussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon ein Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind.

8. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden, sofern nicht die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder dem Verfahren widerspricht. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
10. Aufgaben des Präsidiums:
  - a. Das Präsidium führt die DAH nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Festsetzung der Beiträge und Ordnungsgelder.
  - c. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium kann weitere Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.
  - d. Das Präsidium kann zur Bewältigung seiner Aufgaben oder auf Antrag weitere Personen hinzuziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - e. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, aus dem die Beschlussfassungen und Berichte der Verantwortlichen hervorgehen.

## § 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:
  - a. Vorsitzende:n
  - b. Vertreter:in
  - c. Vertreter:in
  - d. Vertreter:in
  - e. Vertreter:in
2. In den Ehrenrat gewählt werden kann jede voll geschäftsfähige Person. Die Mitgliederversammlung wählt die Ehrenratsmitglieder für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Ehrenratsmitglied anlässlich, der laut Tagesordnung anstehenden Wahlen, in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger Ergänzung der Tagesordnung die Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung zur Kandidatur unter Angabe des Amtes und der Annahme der Wahl im Falle des positiven Wahlentscheids vorliegt.
3. Das Präsidium kann bei Ausscheiden oder bei dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern des Ehrenrats, deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Nach der Ergänzungswahl endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.
4. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod oder Abberufung.
5. Ein Ehrenratsmitglied darf keinem anderen Vereinsorgan angehören.
6. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden, sofern nicht die Hälfte der amtierenden Ehrenratsmitglieder dem Verfahren widerspricht. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Ehrenratsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen. Jedes Mitglied des Ehrenrats hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
8. Aufgaben des Ehrenrats
  - a. Den Verein vor Schaden bewahren
  - b. Vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins zu schlichten, oder hierüber zu entscheiden.
  - c. Verstöße gegen die Satzung zu ahnden.
  - d. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, aus dem die Beschlussfassungen und Berichte der Verantwortlichen hervorgehen.
9. Strafen und Maßnahmen:
  - a. Verwarnung
  - b. Vereinsnützige Tätigkeit
  - c. Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 €
  - d. Ausschluss aus der DAH bei Verstößen gegen § 2.1 - § 2.4
  - e. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, aus dem die Beschlussfassungen und Berichte der Verantwortlichen hervorgehen.
10. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied (bei Jugendlichen durch einen gesetzlichen Vertreter) und von den Organen des Vereins angerufen werden.
11. Der Ehrenrat muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages tätig werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrats persönlich Folge zu leisten. Hierbei ist die Zustellung der Ladung nachzuweisen. Bei Nichterscheinen des Mitglieds kann in dessen Abwesenheit entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn Betroffene nicht widersprechen.
12. Der ordentliche Rechtsweg darf erst nach Beendigung des Ehrenratsverfahrens bestritten werden. Im Ehrenratsverfahren darf das Mitglied einen Rechtsbeistand hinzuziehen.
13. Der Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinschädigendes Verhalten, bzw. Satzungsverstöße von Mitgliedern oder Organmitgliedern bekannt werden. Vor der Eröffnung eines Ehrenratsverfahrens gegen Mitglieder des Präsidiums, ist das Präsidium in Kenntnis zu setzen. Die Parteien dürfen nur über den Ehrenrat gegeneinander vorgehen.
14. Der Ehrenrat kann bei einem schwebenden Verfahren die Beteiligten, soweit sie in der DAH ein Ehrenamt ausüben, von ihren Aufgaben vorerst entbinden.
15. Entscheidungen des Ehrenrats sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis schriftlich Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die dann getroffene Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

## § 16 Protokolle

1. Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
4. Eine Ausfertigung der Protokolle wird den jeweiligen Mitgliedern und dem Präsidium übersandt.
5. Das Protokoll muss die wesentlichen Abläufe und Inhalte der Sitzung wiedergeben.



# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

6. Die Übersendung des Protokolls erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in schriftlicher oder in elektronischer Form. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihr kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Im Fall des Widerspruchs wird über sie in der nächsten Sitzung beraten.

## § 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
2. Als Kassenprüfer gewählt werden kann jede voll geschäftsfähige Person.
3. Kassenprüfer dürfen in keinem anderen Organ tätig sein.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen der DAH. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und buchhalterischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.
6. Für eine ordnungsgemäße Prüfung ist die Beteiligung von zwei Kassenprüfern ausreichend.
7. Der Prüfungsbericht ist den Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich zur Verfügung zu stellen, und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen sind zuvor alle Präsidiumsmitglieder umgehend schriftlich zu informieren.
8. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Geschäftsordnung.

## § 18 Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 26a Einkommensteuergesetz (EstG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die DAH gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführenden und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB.
4. Im Übrigen existiert gegenüber der DAH ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für die DAH entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

## § 19 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DAH werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern der DAH verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen der DAH, allen Mitarbeitenden oder sonst für die DAH Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der DAH hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium eine beauftragte Person für Datenschutz.

## § 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der DAH, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die DAH haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen erleiden. Sie ist jedoch verpflichtet eine Sportversicherung abzuschließen.

## § 21 Auflösung

1. Die Auflösung der DAH kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der DAH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des freien Sports im Bereich der Landeshauptstadt Hannover zu verwenden hat.

# Satzung der Dart Akademie Hannover e.V.

## § 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 27. Juni 2023 durch die Änderungsversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder des Erhalts der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.